



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

26. JAHRGANG

HAMBURG, 18. NOVEMBER 2020

Nr. 11

INHALT

Art.: 118 Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Husum, Niebüll und Westerland auf Sylt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Knud und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	141
Art.: 119 Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg Billstedt, Wandsbek und Tonndorf sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	143
Art.: 120 Gremienwahlen 2021 – Festlegung von Terminen und Fristen.....	145
Art.: 121 Vervielfältigung von Noten und Liedtexten in Pfarreien, Kirchengemeinden und Einrichtungen der katholischen Kirche	151
Art.: 122 Ankündigung Afrikatag 2021	152
Art.: 123 Verhütung von Frostschäden	152
Art.: 124 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.....	152
Art.: 125 Hinweis zum Adventquatember.....	153
Kirchliche Mitteilungen	
Personalchronik Hamburg.....	153

Art.: 118

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Husum, Niebüll und Westerland auf Sylt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Knud und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates (vgl. Protokoll vom 8. Mai 2020 über die im Umlaufverfahren erfolgte Anhörung) werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

I. Teil: Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes

Nordfriesland werden mit Ablauf des 28. Februar 2021 die katholischen Pfarreien

- a) St. Knud, Husum
- b) St. Gertrud, Niebüll
- c) St. Christophorus, Westerland auf Sylt aufgehoben;

2. zugleich wird mit Wirkung vom 28. Februar 2021 die katholische Pfarrei mit Namen St. Knud, Woldsenstr. 9 in 25183 Husum, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Knud ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Knud führt ein Dienstesiegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Knud umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei

St. Knud in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Knud erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.

7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Knud über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastorkonzept gilt für die gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Knud, Woldsenstr. 9 in 25183 Husum ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Knud, Woldsenstr. 9, 25183 Husum, St. Gertrud, Westersteig 16, 25899 Niebüll, St. Christopherus, Elisabethstr. 23, 25980 Westerland / Sylt.

(2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Knud über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Knud, Woldsenstr. 9, 25183 Husum, St. Gertrud, Westersteig 16, 25899 Niebüll, St. Christopherus, Elisabethstr. 23, 25980 Westerland / Sylt, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Knud, Woldsenstr. 9 in 25183 Husum am 28. Februar 2021 über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Knud, Husum:

- a) Amtsgericht Husum, Grundbuch von Husum, Blatt 2776, Gemarkung Husum, Flur 002, Flurstücke 70/7, 641/6, 1752;
- b) Amtsgericht Husum, Grundbuch von Friedrichstadt, Blatt 552, Gemarkung Friedrichstadt, Flur 005, Flurstücke 157, 156/2;
- c) Amtsgericht Husum, Grundbuch von St. Peter Ording, Blatt 960, Gemarkung St. Peter Ording, Flur 022, Flurstück 64/2;
- d) Amtsgericht Husum, Grundbuch von Tönning, Blatt 167, Gemarkung Tönning, Flur 018, Flurstücke 39/9, 37/6;
- e) Amtsgericht Husum, Grundbuch von Pellworm, Blatt 84, Gemarkung Pellworm, Flur 008, Flurstück 20/3;
- f) Amtsgericht Husum, Grundbuch von Nordstrand, Blatt 1067, Gemarkung Nordstrand, Flur 6, Flurstücke 308, 380, 743, 746, 747;
- g) Amtsgericht Husum, Grundbuch von Nordstrand, Blatt 1067, Gemarkung Nordstrand, Flur 7, Flurstück 311;
- h) Amtsgericht Husum, Grundbuch von Nordstrand, Blatt 1067, Gemarkung Nordstrand, Flur 8, Flurstücke 759, 793, 795, 804, 807;
- i) Amtsgericht Husum, Grundbuch von Nordstrand, Blatt 1067, Gemarkung Nordstrand, Flur 10, Flurstücke 342, 434, 355, 381, 382, 408, 409;
- j) Amtsgericht Husum, Grundbuch von Nordstrand, Blatt 1067, Gemarkung Nordstrand, Flur 11, Flurstück 42;

2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud, Niebüll:

- a) Amtsgericht Niebüll, Grundbuch von Niebüll, Blatt 878, Gemarkung Niebüll, Flur 12, Flurstücke 252, 253, 54/1;
- b) Amtsgericht Niebüll, Grundbuch von Leck, Blatt 742, Gemarkung Leck, Flur 6, Flurstück 51/26;
- c) Amtsgericht Niebüll, Grundbuch von Wyk, Blatt 2079, Gemarkung Wyk, Flur 8, Flurstücke 66, 65;
- d) Amtsgericht Niebüll, Erbbaugrundbuch von Norddorf, Blatt 878, Gemarkung Norddorf, Flur 005, Flurstück 235/5;

3. von der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Westerland auf Sylt:

- a) Amtsgericht Niebüll, Grundbuch von Westerland, Blatt 1707, Gemarkung Westerland, Flur 7, Flurstück 228;
- b) Amtsgericht Niebüll, Grundbuch von List, Blatt 756, Gemarkung List, Flur 2, Flurstücke 238, 175;
- c) Amtsgericht Niebüll, Grundbuch von Hörnum, Blatt 387, Gemarkung Hörnum, Flur 3, Flurstücke 3/2, 3/9.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 20. November 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 5. November 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 119

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg Billstedt, Wandsbek und Tonndorf sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum

Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Priesterrates auf seiner Sitzung am 26. August 2020 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

I. Teil: Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Billstedt-Wandsbek-Tonndorf werden mit Ablauf des 14. März 2021 die katholischen Pfarreien
 - a) St. Agnes, Jenfelder Allee 79, 22045 Hamburg
 - b) St. Joseph, Witthöftstraße 1-3, 22041 Hamburg
 - c) St. Paulus, Öjendorfer Weg 10, 22111 Hamburg
 aufgehoben;
2. zugleich wird mit Wirkung vom 14. März 2021 die katholische Pfarrei mit Namen St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg, errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker führt ein Dienstsiegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker über. Das von den gemäß Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die

gemäß Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I, Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I., Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Agnes, Jenfelder Allee 79, 22045 Hamburg, St. Joseph, Witthöftstraße 1-3, 22041 Hamburg und St. Paulus, Öjendorfer Weg 10, 22111 Hamburg.

(2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Paulus, Apostel der Völker über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2 Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Agnes, Jenfelder Allee 79, 22045 Hamburg, St. Joseph, Witthöftstraße 1-3, 22041 Hamburg und St. Paulus, Öjendorfer Weg 10, 22111 Hamburg wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen ka-

tholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg, am 14. März 2021 über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Agnes, Hamburg Tonndorf:

- a) Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Grundbuch von Tonndorf-Lohe, Band 110, Blatt 3347, Gemarkung Tonndorf, Flurstücke 2069 und 3575;
- b) Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Grundbuch von Tonndorf-Lohe, Band 41, Blatt 1330, Gemarkung Tonndorf, Flurstück 1440;
- c) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Barsbüttel, Blatt 2886, Gemarkung Barsbüttel, Flur 005, Flurstücke 52/17, 114/17, 114/10 sowie jeweils 1/2 Miteigentumsanteil an den Flurstücken 52/14 und 52/19;

2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Joseph, Hamburg Wandsbek:

- a) Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Grundbuch von Wandsbek, Band 204, Blatt 5004, Gemarkung Wandsbek, Flur 71385, Flurstück 2191;
- b) Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Grundbuch von Wandsbek, Band 233, Blatt 5879, Gemarkung Wandsbek, Flurstück 3130;
- c) Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Grundbuch von Wandsbek, Band 304, Blatt 8010, Gemarkung Wandsbek, Flurstück 2732;

3. von der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus, Hamburg Billstedt:

- a) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von Schiffbek, Band 135, Blatt 4181, Gemarkung Schiffbek, Flurstücke 815 und 1308;
- b) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von Schiffbek, Band 106, Blatt 3301, Gemarkung Schiffbek, Flurstück 610;
- c) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Oststeinbek, Blatt 189, Gemarkung Oststeinbek, Flur 002, Flurstück 32/95;
- d) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Oststeinbek, Blatt 185, Gemarkung Oststeinbek, Flur 002, Flurstück 32/98;
- e) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Oststeinbek, Blatt 183, Gemarkung Oststeinbek, Flur 002, Flurstück 32/97;
- f) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Oststeinbek, Blatt 187,

Gemarkung Oststeinbek, Flur 002, Flurstück 32/96;

g) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Oststeinbek, Blatt 179,

Gemarkung Oststeinbek, Flur 002, Flurstück 32/23;

h) Amtsgericht Reinbek, Grundbuch von Oststeinbek, Blatt 181,

Gemarkung Oststeinbek, Flur 002, Flurstück 32/22.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. November 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 22. Oktober 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 120

Gremienwahlen 2021 – Festlegung von Terminen und Fristen

Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der

Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)

Hiermit lege ich für die zum 21. November 2021 stattfindenden Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) sowie für die Besetzung der Fachausschüsse die folgenden Termine und Fristen fest.

Erster Teil. Kirchenvorstand und Gemeindeteams

Abkürzungen:

KV - Kirchenvorstand

GT - Gemeindeteam

PPR - Pfarrpastoralrat

WV - Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 21. März 2021	KV-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 9 bis 15 Personen; § 2 VwOBG GT-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 3 bis 5 Personen; § 2 GTWahlG	KV-Bereich: PPR im Benehmen mit dem amtierenden KV GT-Bereich: PPR
2	bis Sonntag, 28. März 2021	Konstituierende Sitzung des WV; § 4 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Für die Wahlen zum KV und zu den GTs sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden; § 1 Absatz 2 VwOBG; § 1 Absatz 3 GTWahlG	KV-Bereich: Wahl der Mitglieder des WVs durch amtierenden KV; § 4 Absatz 2 VwOBG GT-Bereich: Jedes amtierende GT wählt ein Mitglied und entsendet dieses in den WV oder PPR legt Anzahl fest und wählt; § 4 Absatz 2 GTWahlG
	Montag, 29. März bis Freitag, 16. April 2021	Osterferien in Schleswig-Holstein (1.4.-16.4.2021) und Mecklenburg-Vorpommern (29.3.-7.4.2021)	

¹ Der Wahlvorstand kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; § 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG.

3	Samstag, 24. April 2021	Beginn der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
4	Sa./So., 24./25. April 2021 bis Sa./So., 29./30. Mai 2021	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 9 Absatz 1 und 3 VwOBG/GTWahlG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 9 Absatz 1 Satz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand I
5	Sonntag, 30. Mai 2021	Ende der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
6	Montag, 31. Mai 2021 bis Sonntag, 20. Juni 2021	Prüfung der Kandidatenvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen; § 9 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
7	Montag, 21. Juni 2021	a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 9 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG (Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 9 Absatz 3 VwOBG/GTWahlG) oder b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der WV für nicht wählbar erachtet; § 9 Absatz 6 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
8	ca. Donnerstag, 24. Juni 2021 (abhängig vom Zugang)	Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b); § 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG <i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 7 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 Absatz 5 VwOBG/ § 1 Absatz 6 GTWahlG [Bei einem späteren Zugang könne die Fristen variieren.]</i>	Kandidaten
	Montag, 21. Juni 2021 bis Mittwoch, 4. August 2021	Sommerferien in Hamburg (24.6.-4.8.2021), Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (21.6.-31.7.2021)	

9	ca. Donnerstag, 1. Juli 2021 (abhängig vom Zugang)	Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b); § 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG <i>[Die Fristen können variieren; vgl. den Hinweis bei Ziffer 6.]</i>	
10	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten; § 9 Absatz 6 Satz 3 VwOBG/GTWahlG	EGV
11	bis Sonntag, 11. Juli 2021	Ende der Überlegungsfrist (Nr. 7 a) und Zugang der Bereitschafts-erklärungen beim WV derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 9 Absatz 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG Hinweis: letzte Möglichkeit zur Änderung der Kandidatenzahl; § 9 Absatz 7 Satz 3 VwOBG/GTWahlG	Kandidaten
12	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 10 (ca. Montag b. Mittwoch, 12. bis 14. Juli 2021)	Kandidaten stehen fest à ab jetzt kann die Kandidatenliste erstellt werden. Diese muss bis Sonntag, den 29. August 2021 fertig sein; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG Die Bekanntmachung der Kandidatenliste erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Nr. 19 b).	Wahlvorstand
13	Samstag, 21. August 2021	Stichtag für das Wählerverzeichnis (3 Monate vor dem WT); § 7 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
14	ab Montag, 23. August 2021	Erstellung des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
15	Samstag/Sonntag, 21./22. August 2021	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 30. August für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
16	Samstag/Sonntag, 28./29. August 2021	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 30. August für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

17	bis Sonntag, 29. August 2021	Erstellung der Kandidatenliste unter Berücksichtigung der Entscheidung von ggf. erfolgten Einsprüchen abgelehnter Kandidaten; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	
18	Montag, 30. August 2021	a) Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Dauer von zwei Wochen; § 10 Absatz 2 Satz 1 VwOBG/GTWahlG + Beginn der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis; § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG b) Auslegung/Bekanntmachung der Kandidatenliste für die Dauer bis zum Wahltermin; § 11 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
19	Montag, 13. September 2021	Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis und Ende der Einspruchsfrist (Nr. 18 a); § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	
20	bis ca. Freitag, 24. September 2021	Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und anschließend ggf. Anpassung des Wählerverzeichnisses	EGV
21	ab Montag, 4. Oktober 2021	Herstellung der Wahlunterlagen	EGV
	Samstag, 2. Oktober 2021 bis Samstag, 16. Oktober 2021	Herbstferien in Hamburg und Schleswig-Holstein (4.10.-16.10.2021) und Mecklenburg-Vorpommern (2.10.-9.10.2021)	
22	bis Freitag, 29. Oktober 2021	Versand der Wahlunterlagen; § 12 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	EGV
23	Samstag, 30. Oktober 2021 bis Sonntag, 21. November 2021, 18 h	Wahlportal online; § 14 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Die elektronische Stimmabgabe ist möglich ab der Freischaltung des Wahlportals bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins; § 14 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG	EGV Wähler
24	ab Zugang der Wahlunterla- gen (ca. Samstag, 30. Oktober 2021)	Beantragung von Briefwahlunterlagen; § 12 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein; § 15 VwOBG/GTWahlG	Wähler
25	Sonntag, 21. November 2021	Wahltermin	
26	bis Sonntag, 28. November 2021	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Weise, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonnabend und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden + Hinweis auf das Recht zur Anfechtung; § 22 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

27	bis Sonntag, 12. Dezember 2021	Möglichkeit der Wahlanfechtung; § 24 Absatz 1 VwOBG/ GTWahlG	Wähler Kandidaten
28	ab Zugang der Anfechtung	Entscheidung über Wahlanfechtung binnen zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung; § 24 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
29	innerhalb einer Woche ab Bekannt- gabe der Entscheidung über die An- fechtung	Beschwerde gegen den Beschluss über die Anfechtung an das EGV + Entscheidung durch das EGV binnen einer Woche; § 25 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten EGV
	Mittwoch, 22. Dezem- ber 2021 bis Samstag, 08. Januar 2022	Weihnachtsferien in Hamburg (23.12.2021-4.1.2022), Schles- wig-Holstein (23.12.2021-8.1.2022) und Mecklenburg-Vor- pommern (22.12.-31.12.2021)	
30	bis Freitag, 21. Januar 2022	Konstituierende Sitzung des KV und der Gemeindeteams; § 29 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Pfarrer

Zweiter Teil. Fachausschüsse

Abkürzungen:

KV - Kirchenvorstand

WV - Wahlvorstand

VBA - Vorbereitungsausschuss

VPA - Vorprüfungsausschuss

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 2. Mai 2021	Festlegung der Kandidatenzahl je Fachausschuss; § 31 VwOBG	amtierender KV
2	bis Sonntag, 9. Mai 2021	Bildung des Vorbereitungsausschusses, der aus vier vom Kir- chenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Kirchengemeinde berufenen Mitgliedern, die selbst nicht für die Mitarbeit in einem FA zur Verfügung stehen, besteht; § 32 VwOBG	amtierender KV
3	Samstag, 5. Juni 2021	Beginn der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
4	Sa./So., 5./6. Juni 2021 bis Sa./So., 3./4. Juli 2021	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 33 Absatz 1 und 4 VwOBG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maß- nahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 33 Absatz 2 VwOBG	Vorbereitungsaus- schuss
5	ab Samstag, 5. Juni 2021	Informationsveranstaltung Fachausschusswesen; § 33 Absatz 2 Satz 3 VwOBG	Vorbereitungsaus- schuss

	Donnerstag, 21. Juni 2021 bis Sonntag, 4. August 2021	Sommerferien in Hamburg (24.6.-4.8.2021), Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (21.6.-31.7.2021)	
6	Sonntag, 4. Juli 2021	Ende der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
7	bis Sonntag, 12. September 2021	Prüfung der Vorschläge und Bewerbungen hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen, keine inhaltliche Prüfung der weiteren Bewerbungsvoraussetzungen; § 33 Absatz 5 VwOBG Prüfung auch, ob die Bereitschaftserklärung vollständig abgegeben wurde; § 34 Satz 1 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
8	Montag, 13. September 2021	a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 33 Absatz 6 VwOBG (Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 33 Absatz 4 VwOBG) oder b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der VB für nicht wählbar erachtet; § 33 Absatz 6 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
9	ca. Donnerstag, 16. September 2021 (abhängig vom Zugang)	Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 8 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG <i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 8 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 V VwOBG [Bei einem späteren Zugang könne die Fristen variieren.]</i>	Kandidaten
10	ca. Donnerstag, 23. September 2021 (abhängig vom Zugang)	Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG/GTWahlG <i>[Die Fristen können variieren; vgl. den Hinweis bei Ziffer 9.]</i>	
11	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten; § 33 Absatz 7 Satz 3 VwOBG	EGV
12	Sonntag, 3. Oktober 2021	Ende der Überlegungsfrist (Nr. 8 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim VBA derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 33 Absatz 6 Satz 2 VwOBG	Kandidaten

13	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 11 (ca. Mittwoch b. Freitag, 6. bis 8. Oktober 2021)	Kandidaten stehen fest	
14	bis Sonntag, 31. Oktober 2021	Feststellung der Kandidatenpools gegenüber dem amtierenden KV Alle Kandidaten, die eine vollständige Bereitschaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool. Bei der Bildung der Kandidatenpools erfolgt keine bewertende Prüfung der fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen; § 34 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
15	Sonntag, 21. November 2021	Wahltermin	
16	bis Sonntag, 28. November 2021	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der KV-Wahl in geeigneter Weise; § 22 VwOBG	Wahlvorstand
17	ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Bildung eines Vorprüfungsausschusses, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen KVs angehört. Zu diesem Zweck tritt entweder der neue KV auf Einladung des Pfarrers zusammen oder verständigt sich auf die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens; § 35 Absatz 1 VwOBG	Pfarrer neuer KV
18	bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten KVs, diese findet spätestens am Freitag, 21. Januar 2022 statt	Prüfung der Eignung der Personen der Kandidatenpools nach Maßgabe der fachlichen Qualifikation und der zeitlichen Ressourcen mit dem Ziel der Erstellung einer Vorschlagsliste je Fachausschuss für den neu gewählten KV; § 35 Absatz 2 VwOBG	Vorprüfungsausschuss
19	bis Freitag, 21. Januar 2022	Konstituierende Sitzung des neu gewählten KV, in der auf Grundlage der Vorschlagslisten (Nr. 19) die Mitglieder der Fachausschüsse zu wählen und zu berufen sind; § 36 VwOBG	neuer KV

H a m b u r g, 9. November 2020

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 121

Vervielfältigung von Noten und Liedtexten in Pfarreien, Kirchengemeinden und Einrichtungen der katholischen Kirche

Die Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition), die insbesondere grafische Vervielfältigungs-

rechte, Abdruckrechte, gesetzliche Vergütungsansprüche sowie die Rechte an wissenschaftlichen Ausgaben und Erstausgaben für Musikverlage, Komponisten, Textdichter und musikwissenschaftliche Herausgeber wahrnimmt, hat mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) erstmals einen Gesamtvertrag zum Vervielfältigen von Noten und Liedtexten in Kirchengemeinden und Einrichtungen der katholischen Kirche unterzeichnet, der ab sofort Gültigkeit entfaltet.

Zwischen dem VDD unter VG Musikedition besteht seit vielen Jahren ein Pauschalvertrag, der den Katholischen Kirchengemeinden ermöglicht, ohne

gesonderte Genehmigung (analoge) Fotokopien für den Gemeindegesang im Gottesdienst zu verwenden.

Mit dem jetzt gültigen Gesamtvertrag haben Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen der katholischen Kirche nach Abschluss eines verwaltungseinfachen und kostengünstigen Lizenzvertrages die Möglichkeit, - auch digitale - Vervielfältigungen inklusive Beamerntzungen von Noten und Liedtexten herzustellen. Das gilt z.B. für Gottesdienste und weitere Gemeindeveranstaltungen, in Kinderbetreuungseinrichtungen, Aus-, Weiter- und Familienbildungsstätten oder in Einrichtungen der Altenpflege.

Der VDD weist darauf hin, dass durch den neuen Gesamtvertrag ohne Ausnahme alle Einrichtung der katholischen Kirche ein Nachlass i.H.v. 20 % auf die noch lizenzpflichtigen Vervielfältigungsvorgänge erhalten. Der Vertrag soll damit einen Beitrag zu mehr Flexibilität in der Vorbereitung und Durchführung von liturgischen Feiern und kirchlichen Veranstaltungen leisten.

Weitere Informationen zu melde- und vergütungspflichtige Nutzungen sowie zum Antragsformular (Meldebogen) für eine Lizenz finden Sie unter dem Link https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/2020-10-08_VG-Musikedition_Meldebogen.pdf sowie auf der Internetseite des Erzbistums https://www.erzbistum-hamburg.de/Dioezesanes-Recht_Rechtssammlung#r8 unter der Rubrik „Internet-/ Medien- und Urheberrecht“.

H a m b u r g, 12. November 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 122

Ankündigung Afrikatag 2021

„Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2021)

Am 17. Januar 2021 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

„Damit sie das Leben haben“ (*Joh. 10,10*) – mit diesem Bibelvers bittet missio um Unterstützung für die Kirche in Afrika. Das Aktionsmaterial führt in den Nordosten Nigerias, wo Boko Haram die Menschen terrorisiert. Schwester Maria Vitalis begleitet Familien und Überlebende, die im Flüchtlingscamp Schutz gesucht haben.

Um ihre Berufung leben zu können, brauchen Ordensfrauen wie Schwester Maria unsere Solidarität. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es auch in normalen

Zeiten schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Jetzt stellt die Coronakrise die weltkirchliche Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Weil die Kollekten weltweit einbrechen, ist die solidarische Unterstützung der Priester- und Schwesternausbildung in Armuts- und Krisenregionen akut gefährdet. Seminaren und Noviziaten droht die Schließung, mit unabsehbaren Folgen für die diakonische und pastorale Arbeit der Kirche in Afrika.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

H a m b u r g, 3. November 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 123

Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in den kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

H a m b u r g, 3. November 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 124

Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Zu Beginn der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr

von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen mit grobem Streugut zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer regelmäßig zugemutet, dass er etwa alle Stunden überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt.

Die Kirchenvorstände als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

H a m b u r g, 3. November 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 125

Hinweis zum Adventquatember

Der Adventquatembertag kann aufgrund der aktuellen Corona-Fallzahlen nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden. Wir bemühen uns aktuell um eine Alternative und informieren den Kreis der üblicherweise Teilnehmenden postalisch.

H a m b u r g, 13. November 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

1. Oktober 2020

B e n t e, Christiane; bisher: Leiterin der Abteilung Pfarreien; ab dem 1. September 2020: Krankenhausseelsorgerin im Katholischen Kinderkrankenhaus Wilhelmstift in Zuordnung zur Pfarrei Sel. Johannes Prassek sowie Leitung der Entwicklung der Pastoralen Räume in Zuordnung zu Generalvikar Ansgar Thim mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

12. Oktober 2020

Für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) wurden folgende Delegierte zum 1. Oktober 2020 ernannt:

K r a f t, Johann; Pfarradministrator der Pfarrei St. Joseph in Parchim und Pastor im Pastoralen Raum Parchim – Lübz; ab dem 1. Oktober 2020 zusätzlich: Delegierter in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) Mecklenburg

I n n e m a n n, Christina; Pastoralreferentin der Pfarrei Herz Jesu Rostock; ab dem 1. Oktober 2020 zusätzlich: Delegierte in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) Mecklenburg

A l t e n d o r f, Martina; Lehrbeauftragte am Institut für Theologie und Frieden und Pastoralreferentin der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck; ab dem 1. Oktober 2020 zusätzlich: Delegierte in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) Schleswig-Holstein

In die Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg wurden zum 1. Oktober 2020 berufen:

A r d e n, Heiner; stellv. Fachbereichsleiter Kirchenmusik, Beauftragter für das Chorwesen, Geschäftsführer Diözesan-Cäcilienverband und Regionalkirchenmusiker Schleswig-Holstein/Süd; ab dem 1. Oktober 2020 zusätzlich: Berufung in die Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg als Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe Kirchenmusik

W e b e r, Thorsten; Kaplan im Pastoralen Raum Hamburger Westen; ab dem 1. Oktober 2020 zusätzlich: Berufung in die Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg als Leiter der ständigen Arbeitsgruppe Sakraler Bau/Kunst

E m s k ö t t e r, Tobias; Maler, Illustrator und Grafiker in Hamburg, ab dem 1. Oktober 2020 zusätzlich: Berufung in die Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg als Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe Sakraler Bau/Kunst

14. Oktober 2020

R z a n i e c k i, Gerard; bisher: Pastor der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg; ab dem 31. Januar 2021: Entpflichtung; ab dem 1. Februar 2021 bis zum 31. Januar 2025: Freistellung für den Dienst als Seelsorger der Bundespolizei

23. Oktober 2020

T y m i s t e r, Prof. Dr., Markus; Pfarrer der Pfarrei St. Joseph Hamburg-Wandsbek und Vorsitzender der Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg; ab dem 23. Oktober 2020 zusätzlich: Beauftragung mit der pastoralliturgischen Ausbildung der Priesteramtskandidaten und der Bewerber für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg

T a u b i t z, Georg; Kaplan im Pastoralen Raum Hamburg – Alster – Nordwest mit den Pfarreien St. Bonifatius Hamburg-Eimsbüttel, St. Elisabeth Hamburg-Harvestehude und St. Antonius Hamburg-Winterhude; ab dem 23. Oktober 2020: Beauftragung zur Mitwirkung in der pastoral-liturgischen Ausbildung der Bewerber für den Ständigen Diakonat

D r e y e r, Stephan; bisher: Beauftragter des Erzbischofs von Hamburg gegenüber dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und Leiter des Katholischen Büros Hamburg sowie Pastoralentwickler im Pastoralen Raum Hamburg – City; ab dem 1. November 2020: Ökumenebeauftragter im Erzbistum Hamburg, davon 50 % Stellenanteil

Mitarbeit im Ökumenischen Forum Hafencity und der Ökumene im Pastoralen Raum Hamburg – City

26. Oktober 2020

A l e x, Adam; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg; ab dem 1. November 2020: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Heilige Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

Todesfälle

16. Oktober 2020

B r i c k w e d d e, Ursula Marianne; in Hamburg; geb. am 19. August 1930 in Osnabrück

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 284

Erzbistum Hamburg

November 2020

Diözesanes Frauenforum

Im Rahmen des dritten Treffens des diözesanen Frauenforums konnte ein Sprecherinnenteam gewählt werden, das die etwa 50 beteiligten Frauen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Zusammenhängen, aus Vereinen, Verbänden und Netzwerken, Berufsgruppe, diözesanen Einrichtungen und Gremien im Erzbistum Hamburg nach Außen vertritt.

Gewählt wurden Joana Düvel (Diözesanvorstand BDKJ), Dr. Veronika Schlör (Katholische Akademie in Hamburg), Eva-Maria Schmitz (Maria 2.0) und Barbara Viehoff (Abteilung Schulen und Hochschule im Erzbistum Hamburg). Sabine Gautier (Pastorale Dienststelle) übernimmt die Aufgabe der geschäftsführenden Referentin.

Grundlage des diözesanen Frauenforums ist der Synodale Weg.

Im Zuge des bundesweiten Erneuerungsprozesses hat sich im Rahmen des Synodalen Wegs das Synodalforum 3 „Frauen in Diensten und Ämtern der Kirche“ gebildet, an dem auch unser Erzbischof Dr. Stefan Heße beteiligt ist. Ihm ist es in diesem Rahmen wichtig, „unterschiedliche Blickwinkel wahrzunehmen und sich ein realistisches Bild über die Situation der Frauen in der Kirche zu machen“.

Aus diesem Auftrag des Erzbischofs entwickelte sich das diözesane Frauenforum. Dazu werden Inhalte des Synodalforums „Frauen in Diensten und Ämtern der Kirche“ besprochen, diskutiert und beratend an den Erzbischof zurückgegeben. Ein Augenmerk liegt auf dem, was derzeit im Erzbistum bereits erprobt ist und welche konkreten Schritte im Sinne einer theologisch verantworteten, geschlechtersensiblen Pastoral, die Gott und den Menschen nahe ist, zukünftig gegangen werden können.

Die Bibel auf katholisch.de

vom achtsamen Start mit dem Morgenimpuls, der inspirierenden Lebensgeschichte des Tagesheiligen bis zum spirituellen Ausklang mit dem Abendgebet: Schon lange bietet katholisch.

de ein breites geistliches Angebot quer durch das liturgische Kirchenjahr. Ab heute stellt das Onlineportal auch die Neue Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift frei zur Verfügung.

Welche Verse wurden in den Tageslesungen vielleicht ausgelassen? Und wie geht es nach dem Ausschnitt des Sonntagsevangeliums weiter? Interessierte Leser von katholisch.de haben nun die Möglichkeit, solchen Fragen auf dem Onlineportal selbst nachzugehen. In übersichtlicher und benutzerfreundlicher Optik bietet katholisch.de alle Schriften des biblischen Kanons an. Zusätzliche erklärende Kommentare und Verknüpfungen zu weiteren eigenen Angeboten werden laufend ausgebaut.

Die Einheitsübersetzung ist die katholische Übersetzung für alle Bereiche des religiösen Lebens: Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und private Lektüre. Nach zehnjähriger Arbeit gab die Deutsche Bischofskonferenz im Jahr 2016 eine vollständig durchgesehene und überarbeitete Ausgabe heraus. Neueste bibelwissenschaftliche Erkenntnisse flossen in die Revision mit ein. Der ausgewogene Sprachstil der Einheitsübersetzung verbindet charakteristische Wendungen des Originaltextes mit verständlichem Gegenwartsdeutsch. Nicht zuletzt die Namensschreibung setzt neue Maßstäbe im ökumenischen wie jüdisch-christlichen Dialog. Zur Verfügung gestellt wird die Neue Einheitsübersetzung durch eine Kooperation von katholisch.de mit dem Verlag Katholisches Bibelwerk und der Katholischen Bibelanstalt.

Ökumenischer Kirchentag

Der dritte Ökumenische Kirchentag findet vom 12. Bis 16. Mai 2021 in Frankfurt am Main statt. Auf der Internetseite www.oekt.de/fuereuch sind jetzt neue Inhalte für Gemeinden und Pfarreien zum Herunterladen eingefügt. Dort stehen nun Anzeigen (print und digital), Online-Banner (animiert und statisch) sowie neue Text- und Gemeindebriefvorlagen, u. a. auch für den Ökumenischen Kirchentagssonntag am 7. Februar 2021, zur Verfügung.

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats